

**Satzung
des KreisSportBund Cloppenburg e.V.
im LandesSportBund Niedersachsen e.V.**

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der KreisSportBund Cloppenburg e.V. – im folgenden KSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Cloppenburg ansässigen Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederungen der Fachverbände des LandesSportBund Niedersachsen e.V. – im folgenden LSB genannt –, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Lastrup und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Registernummer VR 150540 eingetragen.
3. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Cloppenburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei politischen Vertretungen, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c. Förderung der Vereinsarbeit
 - d. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - e. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung durch seine Sportjugend,
 - f. Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - g. Förderung des Sportstättenbaus,
 - h. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - i. Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände auf Kreisebene,
 - j. Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - k. Trägerschaft der Sportschule Lastrup
4. Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und lehnt alle rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten ab.
6. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.
7. Der KSB, dessen Vereine und Verbände viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch seine Mitglieder betriebenen Sportarten.
8. Der KSB lehnt jegliche Form sexueller Gewalt ab, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
9. Der KSB befürwortet Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeglicher Form von Manipulation im Sport.

10. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des KSB, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus KSB-Mitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die sonstigen nachgewiesenen Auslagen – soweit sie angemessen sind – analog der jeweils geltenden Finanzordnung des LSB erstattet werden.
3. Der KSB wird ehrenamtlich geführt.
 - a. Präsidiumsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Kreissporttages entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
 - b. Zur Erledigung von Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
 - c. Die Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
 - d. Zur Schaffung struktureller Rahmenbedingungen kann sich der KSB eigene Ordnungen geben. Diese werden per Beschluss des Hauptausschusses gefasst.

§ 4 Verhältnis zum LSB, Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der KSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben sowie Kooperationen mit anderen Sportbünden eingehen.
2. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden. Bezüglich der dem KSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die von den Organen des LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der KSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.
3. Der KSB kann sich an Gesellschaften beteiligen, die dem Zweck und den Aufgaben des KSB entsprechen.

§ 5 Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
2. Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus zwei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen

und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.

3. Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den KSB benennen und schriftlich an den KSB melden. Diese Vertreterin bzw. dieser Vertreter muss Mitglied in einem Mitgliedsverein des KSB sein.
4. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 6 Selbstständigkeit der Mitglieder

Die Selbstständigkeit der dem KSB angehörenden Vereine wird in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können
 - a. als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch das Präsidium des KSB;
 - b. als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;
 - c. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch das Präsidium des KSB;
 - d. als Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - a. Gründungsprotokoll
 - b. Vereinssatzung
 - c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder)
 - d. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder)
 - e. Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:
 - a. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.

2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt,
 - a. die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
 - b. die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - c. die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
3. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.
4. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Interessen des KSB zu unterstützen;
 - b. die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - c. die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - d. die Präsidiumsmitglieder des KSB und des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - e. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine grundsätzliche Veränderung des Vereinszwecks oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - f. dem KSB, der Revision des LSB oder anderen Zuschussgebern die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Das Präsidium des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,
 - a. wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 9 verletzt;
 - b. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
 - c. wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert und dies dem KSB nicht mitteilt.

Den Betroffenen ist vor der Antragsstellung des KSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Ferner kann der KSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150,-- bei folgenden Versäumnissen verhängen:
 - a. verspätete Zahlung der KSB-Mitgliedsbeiträge (es können darüber hinaus Zuschläge für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden)
 - b. zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen

- c. Verstößen gegen grundlegende Interessen des KSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des KSB. Ein dadurch entstandener Schaden ist zu ersetzen.

Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist das Präsidium des KSB. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Für den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder ist das Präsidium zuständig.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status:

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Präsidiums steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung der Konferenz der Sportbünde des LSB zu, die endgültig entscheidet. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung;
 - c. durch Auflösung.
2. Außerordentliche Mitglieder: Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. durch Ausschluss aus dem KSB;
 - c. durch Auflösung.
 3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (LSB und Fachverbände) unberührt.
 4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

III. Organe des KSB

§ 12 Organe

1. Die Organe des KSB sind:
 - a. der Kreissporttag
 - b. das Präsidium
 - c. der Hauptausschuss
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

§ 13 Der Kreissporttag

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

1. Zusammensetzung und Stimmrecht
 - a. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - i. den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind, und zwar je angefangene 300 Vereinsmitglieder eine Stimme;

- ii. den Mitgliedern des Präsidiums;
 - iii. den Kreisfachverbänden durch ihre Vertretung (mit jeweils einer Stimme);
 - iv. den Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 - v. den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- b. Alle stimmberechtigten Vertretungen bzw. Delegierten (i-iv) haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2. Zusammentreten und Vorsitz

- a. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung zum ordentlichen Kreissporttag erfolgt durch schriftliche Mitteilung 12 Wochen vor dem Kreissporttag. Anträge an den Kreissporttag müssen 6 Wochen vor dem Kreissporttag dem Präsidium schriftlich vorliegen, wobei diese Antragsfrist für einfache Anträge wie für Satzungsänderungsanträge gleichermaßen gilt. Der Kreissporttag wird vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform ist auch bei Zustellung per Internet/E-Mail gewahrt. Dringlichkeitsanträge beim Kreissporttag sind nur zugelassen, wenn mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- b. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn das Präsidium es im Interesse des KSB für erforderlich hält oder ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder und derjenigen mit besonderem Status es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Einladung zum außerordentlichen Kreissporttag erfolgt durch schriftliche Mitteilung 6 Wochen vor dem Kreissporttag. Anträge an den Kreissporttag müssen dem Präsidium 3 Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich vorliegen. Der Kreissporttag wird vom Präsidium mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Kreissporttag.

3. Aufgaben des Kreissporttages, Wahlen, Beschlussfassung

- a. Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- i. Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer. In den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, wird der Kassenprüfungsbericht dem Hauptausschuss vorgetragen;
 - ii. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - iii. die Entlastung des Präsidiums;
 - iv. die Wahl der Präsidiumsmitglieder (außer der oder dem Vorsitzenden der Sportjugend; hier erfolgt die Wahl durch die Vollversammlung der Sportjugend);
 - v. die Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls Umlagen sowie Anpassung an die vom LSB festgesetzten Mindestbeiträge
 - vi. die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - vii. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - viii. die Wahl von drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig;
 - ix. die Wahl von bis zu fünf Vereinsvertreterinnen bzw. Vereinsvertretern für die Dauer von zwei Jahren, die an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen;
 - x. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - xi. der Erlass von Ordnungen für den KSB;

- xii. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Sports;
 - xiii. die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.
- b. Der Kreissporttag wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, geleitet. Sind diese verhindert, wählt der Kreissporttag aus seiner Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- c. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- d. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Kreissporttag.
- e. Wahlen
 - i. Wahlvorschläge für das Präsidium sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreissporttag unter der Postadresse des KSB einzureichen. Wahlvorschläge direkt beim Kreissporttag sind nur bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zulässig.
 - ii. Wahlen sind grundsätzlich offen vorzunehmen. Auf Antrag können die Präsidiumswahlen en bloc durchgeführt werden, wenn 1/3 der Stimmberechtigten dem zustimmt. Auf Antrag muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden, sofern 1/3 der Stimmberechtigten dies verlangt.
 - iii. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
 - iv. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - v. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
 - vi. Zur Änderung der Satzung, zur Ernennung von Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten und -mitgliedern sowie zur Auflösung des KSB ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b. bis zu zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
 - c. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - d. der Referentin bzw. dem Referenten für Breiten- und Gesundheitssport,
 - e. der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten,
 - f. bis zu zwei Referentinnen bzw. Referenten für das Deutsche Sportabzeichen,
 - g. der bzw. dem Vorsitzenden der Sportjugend,
 - h. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer,
 - i. bis zu drei Beisitzern.

2. Präsidium im Sinne eines gesetzlichen Vorstandes nach § 26 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident, bis zu zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Finanzen und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (§14 Abs. 1 a, b, c und h) wovon jeweils zwei gemeinsam vertretungsbe-rechtigt sind; sie vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Aufgabenbereiche des Präsidiums und der hauptamtlichen Mitarbeiter des KSB regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den das Präsidium beschließt.
4. Ein ordentlicher Kreissporttag wählt die Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die/Der Vorsitzende der Sportjugend wird auf der Vollversammlung der Sportjugend im KSB Cloppenburg gewählt und bedarf der Bestätigung des Kreissporttages.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich das Präsidium kommissarisch unter Zustimmung des Hauptausschusses selbst.
6. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das bisherige Präsidium bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 15 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Es erstattet dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss Bericht und legt den in jedem Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan vor. Es kann zu seiner Unterstützung hauptberuflich Beschäftigte einstellen.
2. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen. In diesem Fall werden die Aufgabenbereiche und die Zusammensetzung der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.
3. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die gefassten Beschlüsse sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.
4. Das Präsidium entsendet aus seinem Kreis die Delegierten zum Landessporttag.

§ 16 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums
 - b. den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Kreisfachverbände bzw. einer Vertretung gemäß § 5 Ziff. 3 für überregionale Fachverbände. Eine schriftlich benannte Vertretung dieser Personen ist zulässig.
 - c. bis zu fünf Vereinsvertreterinnen bzw. Vereinsvertretern gemäß § 13 Ziff. 2 ix.
2. Der Hauptausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.
3. Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. Ordnungen zu beschließen;
 - b. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
 - c. den Zwischenbericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer entgegen zu nehmen und zu beraten.

Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über den Hauptausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim

KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 17 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird. Die Höhe der Umlage ist auf 200,- € pro Mitgliedsverein begrenzt.
2. Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.
3. Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.

§ 18 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den jungen Menschen (unter 27 Jahre) der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag des KSB.
3. Die Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen. Er ist dem Präsidium des KSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des KSB einfügen und zur Beschlussfassung beim Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann.
4. Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann das Präsidium des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend. Sofern der Hauptausschuss des KSB zeitlich früher zusammentreten sollte als der Kreissporttag, ist der Hauptausschuss zur abschließenden Entscheidung zuständig.

§ 19 Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, kann das Präsidium des LSB zur Schlichtung angerufen werden.
2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann das Präsidium von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt das Präsidium in seiner folgenden

turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Präsidium in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 20 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Kreissporttag vom 21.09.2021 beschlossen worden.